

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 1. August 1978

131. Stück

- 359.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „150. Todestag von Franz Schubert“
- 360.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Gemeinden Piesting und Waldegg
- 361.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems

### **359. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Juli 1978 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „150. Todestag von Franz Schubert“**

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 150. Todestages von Franz Schubert werden ab dem 8. August 1978 Scheidemünzen zu 50 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Raughgewicht 20 g und ihr Feingewicht 12,8 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im

Feingehalt  $\frac{5}{1000}$  und im Raughgewicht  $\frac{10}{1000}$  nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild von Franz Schubert sowie die Umschrift „150. Todestag von Franz Schubert“ und die Jahreszahl „1978“ zu tragen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ aufzuweisen.



← \* → F U E N F Z I G S C H I L L I N G ← \* →

Androsch

**360. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. Juli 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Gemeinden Piesting und Waldegg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 21 Gutensteiner Straße wird im Bereich der Gemeinden Piesting und Waldegg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 9,0, umfährt das verbaute Gebiet der Gemeinde Piesting im Süden, erreicht die Landeshauptstraße 87, folgt derselben bis km 10,900, verläuft im weiteren im Bereich des Stixenkogels, umfährt das verbaute Gebiet der Gemeinde Waldegg ebenfalls im Süden und bindet bei km 16,210 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Piesting und Waldegg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 21/39-70; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

**361. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Juli 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der zuletzt gültigen Fassung wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems wie folgt bestimmt:

Die B 138 Pyhrnpaß Straße wird von km 33,60 (alt) bis km 34,40 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des neu hergestellten sowie des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000) zu entnehmen.

Moser